
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes von Berlin
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Personalvertretungsgesetzes von Berlin

Das Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Veranlassung des Personalrates können Personalratsmitglieder mittels Videokonferenzen und, sofern notwendig, mit telefonischer Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn

1. Einrichtungen genutzt werden, die in Abstimmung mit der Dienststelle zur Nutzung für Videokonferenzen und, sofern notwendig, zur telefonischen Zuschaltung geeignet sind,
2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz diesen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat, bzw. jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 66 erhält folgende Fassung:

„Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 31, Absatz 4, 32, 39 bis 42 und 44 sinngemäß, § 44 jedoch nicht für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die sich in der Ausbildung oder in der Probezeit befinden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt die Geschäftsführung der Personalvertretungen sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor praktische Schwierigkeiten und rechtliche Unsicherheiten. Verfügbarkeitsbeschränkungen infolge von Krankheit, vorsorglicher häuslicher Isolation, amtlich angeordneter Quarantäne oder fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten können die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien berühren.

Zudem können Personalratssitzungen bislang rechtssicher nur in Form von Präsenzsitzungen vor Ort durchgeführt werden, die jedoch aufgrund der hiermit verbundenen Infektionsrisiken und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes trotz der in § 9 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Berlin getroffenen Regelungen grundsätzlich nicht erfolgen sollten.

Die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen ohne physische Präsenz sieht das PersVG Berlin derzeit nicht vor. Zum Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind daher gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, die die Durchführung personalvertretungsrechtlicher Beteiligungsverfahren unter den geltenden Erschwernissen gewährleisten.

Zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden daher Beschlussfassungen mittels Videokonferenzen und, ggf. sofern notwendig, mittels telefonischer Zuschaltung ermöglicht. Das Erfordernis, dass die Personalvertretung zu Sitzungen persönlich vor Ort zusammenkommen muss, entfällt.

Um der durch das Coronavirus bedingten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, werden die Regelungen befristet und nach Artikel 2 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

B. Besonderer Teil / Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Regelung ermöglicht die rechtssichere Beschlussfassung des Personalrates mittels Videokonferenz und, sofern notwendig, telefonischer Zuschaltung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. Diese Möglichkeiten machen die Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Personalratsarbeit nutzbar und eröffnen dem Personalrat die neben die Präsenzsitzung tretende Option, Sitzungen und Beschlussfassungen auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen.

Die Regelung dient dem Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Personalrates, wenn Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können. So ist wegen der bestehenden Infektionsrisiken mit dem Coronavirus derzeit nicht absehbar, ob und wann Präsenzsitzungen durchgeführt werden können.

Zu Satz 1 Nummer 1

Die für Videokonferenzen und, sofern notwendig, telefonische Zuschaltung genutzten Anlagen müssen den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Weil der Personalrat nur von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Anlagen nutzen darf, darf der Personalrat davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte, ist tatbestandlich ausgeschlossen.

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Beratung und Stimmabgabe mittels Videokonferenzen und, sofern notwendig, telefonischer Zuschaltungen ist zulässig, wenn dem Verfahren vor der Sitzung nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrates widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit

ist erforderlich, dass der Widerspruch unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz dem Vorsitzenden zugeht. Die Geschäftsordnung kann abweichende Regelungen treffen und z. B. ein Zustimmungsverfahren oder ein anderes Quorum für den Widerspruch vorsehen.

Zu Satz 1 Nummer 3

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, erfordert organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat hat aber das in seiner Einflussphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten.

Zu Satz 2

Eine Aufzeichnung von Video- und Telefonkonferenzen ist ausgeschlossen.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass mittels Videokonferenz und, sofern notwendig, telefonischer Zuschaltung zu Personalratssitzungen zugeschaltete Personalratsmitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 32 Absatz 1 Satz 1 PersVG BE erfüllen.

Zu Satz 4

Satz 4 modifiziert das in § 37 Absatz 1 Satz 3 PersVG BE vorgesehene Erfordernis, dass sich die Teilnehmer eigenhändig in die Anwesenheitsliste einzutragen haben. Bei Videokonferenzen und, sofern notwendig, telefonischer Zuschaltung stellt die oder der Vorsitzende die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermöglicht in Verbindung mit § 31 Abs. 4 (neu) die rechtssichere Beschlussfassung der Jugend- und Auszubildendenvertretungen mittels Videokonferenz und, sofern notwendig, telefonischer Zuschaltung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Berlin, 24. Februar 2021

Saleh
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Goiny
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Helm Schatz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Czaja Krestel Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Synopse:

Gültige Fassung	Änderungsgesetz (Änderungen fett)
<p>§ 31 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.</p> <p>(2) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlußfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p>	<p>§ 31 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.</p> <p>(2) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlußfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p> <p>(4) Auf Veranlassung des Personalrates können Personalratsmitglieder mittels</p>

	<p>Videokonferenzen und, sofern notwendig, mit telefonischer Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn</p> <p>1. Einrichtungen genutzt werden, die in Abstimmung mit der Dienststelle zur Nutzung für Videokonferenzen und, sofern notwendig, zur telefonischen Zuschaltung geeignet sind,</p> <p>2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz diesen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und</p> <p>3. der Personalrat bzw. jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.</p> <p>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.</p>
<p>§ 66 Geschäftsführung</p> <p>Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 32, 39 bis 42 und 44 sinngemäß, § 44 jedoch nicht für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die sich in der Ausbildung oder in der Probezeit befinden.</p>	<p>§ 66 Geschäftsführung</p> <p>Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 31 Absatz 4, 32, 39 bis 42 und 44 sinngemäß, § 44 jedoch nicht für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die sich in der Ausbildung oder in der Probezeit befinden.</p>